

Satzung der Reinheimer Zeltkerb e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein trägt den Namen "Reinheimer Zeltkerb e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins "Reinheimer Zeltkerb e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 64354 Reinheim. Kirchstr.13
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Erhaltung, Pflege und Förderung der Traditionen und Gepflogenheiten der Reinheimer Kirchweih und weiteren traditioneller Veranstaltungen. Insbesondere zum Erhalt von Trachten, Musik und Gesang, der Jugendpflege sowie des Heimatbrauchtums.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a. die Förderung und Durchführung der Reinheimer Kirchweih.
 - b. die Kerbjahrgänge für ihre Tätigkeit als Kerbjugend aufzurufen und sie bei der Planung der Kirchweih zu unterstützen.
 - c. Durchführung von Veranstaltungen mit kulturellem und /oder historischem Hintergrund .

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 4 MITTELVERWENDUNG

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 MITGLIEDER DES VEREINS

- (1) Der Verein besteht rein aus aktiven Mitgliedern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Aufnahmebeschlusses.
 - a. Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, und einen entsprechenden Mitgliedsantrag eingereicht hat.
 - b. Minderjährige vor dem vollendeten 18. Lebensjahr können jedoch nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- (2) Für die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf es keiner gesonderten Begründung.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die jeweils gültige Satzung an.

§ 7 EHRENMITGLIEDER

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen gewählt werden, die besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten und werden zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Beitrag nicht entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist binnen 30 Tagen nach der Bekanntgabe eine schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig, wodurch der Ausschluss erneut überdacht und beschlossen werden muss. Gegen den erneuten Ausschluss kann keine Beschwerde mehr eingereicht werden. Dies gilt ebenfalls auch für Ehrenmitglieder.
- (4) Den Ausschluss eines Kerwemädschens oder Kerweburschen kann der mit sofortiger Wirkung beschließen.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jede Mitgliedschaft berechtigt zu einem einfachen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, stets für die Ziele des Vereins einzutreten und den aktuell gültigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Ein Mitglied, das eine Aufgabe übernimmt bzw. von einer Mitgliederversammlung dafür gewählt wurde, hat die Pflicht, diese Aufgabe bis zur endgültigen Abwicklung durchzuführen.
- (4) Jedes Mitglied, das bei einer Beschlussfassung durch eine Versammlung nicht anwesend ist, erkennt diese an.
- (5) Jede Tätigkeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich.

§ 10 BEITRÄGE

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann jährlich durch vorherigen Antrag während der Versammlung erneut geändert werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal eines Geschäftsjahres fällig.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

§ 11 ORGANE DES VEREINS

- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Sie allein kann entscheiden über:

- a. Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl der Geschäftsprüfer
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Auflösung des Vereins
 - f. Die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
 - g. Entscheidung über Anträge
 - h. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- (2) Die Mitgliederversammlung ist im letzten Quartal eines Geschäftsjahres schriftlich einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.
 - (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
 - (4) Stimmrecht sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Wählbar sind ebenfalls alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
 - (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 - (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Gleiches gilt für Wahlen.
 - (7) Jede Versammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren, von ihm und dem Vorsitzenden zu bescheinigen.
 - (8) Es ist eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Es kann auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Außerordentliche Versammlung hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit einer Stimme an.
- .

§ 13 Geschäftsprüfung

Die Geschäftsprüfung erfolgt grundsätzlich während der Arbeit durch den Vorstand und im letzten durch das Finanzamt oder einen Steuer- bzw. Finanzprüfer. Falls durch einen Antrag der Mitgliederversammlung gewünscht können sogenannte Geschäfts- oder Kassenprüfer ernannt werden. Diese sind dann für ein Jahr in ihrem Amt gewählt und können falls ein erneuter Antrag gestellt wird nicht wieder gewählt werden.

§ 14 Kassenführung

Alle Geld- und Kassengeschäfte erledigt der Rechner. Er führt die Mitgliederverwaltung des Vereins.

Er hat den Jahresabschluss zu fertigen, der mit allen Belegen vorzulegen ist. Die Geschäftsprüfer führen die Prüfung im Beisein des Rechners durch und beantragen gemeinsam mit dem Rechner bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

Rechner

Schriftführer

3 Beisitzer

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.

(3) Die Arbeit des gesamten Vorstandes ist ehrenamtlich.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

(5) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

(6) Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber dem Vorstand Rechnung ab. Dieser prüft die Kassengeschäfte und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 17 ÄNDERUNGEN

(1) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird sein Geschäftsbereich bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes übernommen.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich im Entwurf bekannt zu geben.

(3) Änderungen der Satzung bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 18 AUFLÖSUNG

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Das Vereinsvermögen kommt nach der Auflösung einer gemeinnützigen und/oder sozialen Organisation zugute. Die Entscheidung welcher Organisation das Vereinsvermögen zugute kommt, obliegt ausschließlich dem Vorstand.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das zuständige Amtsgericht am Verein.

§ 20 Strafenkatalog

Der Strafenkatalog der für alle Mitglieder gültig ist, wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Mit Beschlussfassung vom 23.08.2012 wurde die Satzungsänderung von §12 Abs. 8 vorgenommen.